

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.11.1976

Geschäftszahl

0724/76

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2060/55 E VS 27. Jänner 1958 VwSlg 4538 A/1958 RS 1

Stammrechtssatz

Die Zuerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 4 Abs 5 OFG im Zusammenhalt mit der Bestimmung des § 1 Abs 1 lit e dieses Gesetzes hat zur Voraussetzung, daß der Anspruchswerber einen als HAFT zu wertenden Freiheitsverlust in der Dauer eines Jahres bzw von sechs Monaten erlitten hat.